

Was ist mit Ḥarām-Geld zu tun?

1 Einleitung

Mit dem Namen Allāhs, des Gnadenvollen, des Gnädigen!

Aller Lobpreis gebührt Allāh, dem die vollkommenen Eigenschaften gehören, dem Herrn des Universums, dem Gott aller Geschöpfe.

Allāhs Segen und Heil seien auf Seinem Propheten, den Er ﷺ kurz vor der Stunde als Warner und Überbringer froher Botschaften entsandte. Wer ihm ﷺ gehorcht, handelt besonnen. Und wer sich ihm widersetzt, schadet nicht ihm, sondern nur sich selbst.

Allāh hat uns Menschen schwach erschaffen, und so bleibt es nicht aus, dass wir Fehler machen. Der Gesandte Allāhs ﷺ sagte:

كُلُّ ابْنِ آدَمَ خَطَاءٌ وَخَيْرُ الْخَطَائِينَ التَّوَابُونَ

„Alle Kinder Adams begehen viele Sünden. Die besten Vielsünder sind die Reumütigen.“¹

Eines dieser Vergehen ist es, sich auf verbotene Art und Weise zu bereichern, in Übertretung von Allāhs Gebot:

{يَا أَيُّهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا لَا تَأْكُلُوا أَمْوَالَكُمْ بَيْنَكُمْ بِالْبَاطِلِ إِلَّا أَنْ تَكُونَ تِجَارَةً عَنْ تَرَاضٍ مِّنْكُمْ} [النساء: 29]

„Ihr, die ihr (an Allāh) glaubt (und Seinem Gesandten folgt)! Verschlingt nicht gegenseitig euer Vermögen zu Unrecht (wie durch Diebstahl, Bestechung usw.), sondern betreibt Handel in gegenseitigem Einvernehmen.“ (4:29)

Allah ﷻ sagt auch:

{وَأَحَلَّ اللَّهُ الْبَيْعَ وَحَرَّمَ الرِّبَا} [البقرة: 275]

„Allāh aber hat den Handel erlaubt und das Zinsgeschäft verboten.“ (2:275)

Da Zinsgeschäfte durchaus in gegenseitigem Einvernehmen eingegangen werden, ist dieser Vers im Gegensatz zum vorigen ein Hinweis auf verbotene, jedoch in beidseitigem Einverständnis getätigte Geschäfte.

Da nun klar ist, dass Geld nur auf gesetzlich erlaubte Art erworben und ausgegeben werden darf, wird derjenige, der sich nicht an die Regeln hält, zur Verantwortung gezogen. Der Prophet ﷺ sagte:

لَا تَزُولُ قَدَمُ ابْنِ آدَمَ يَوْمَ الْقِيَامَةِ مِنْ عِنْدِ رَبِّهِ حَتَّى يُسْأَلَ عَنْ خَمْسٍ، عَنْ عُمْرِهِ فِيْمَ أَفْنَاهُ، وَعَنْ شَبَابِهِ فِيْمَ أَبْلَاهُ، وَمَالِهِ مِنْ أَيْنَ اكْتَسَبَهُ وَفِيْمَ أَنْفَقَهُ، وَمَاذَا عَمِلَ فِيْمَا عَلِمَ

„Der Sohn Adams wird seinen Platz am Tag der Auferstehung bei seinem Herrn nicht verlassen, bis er nach Fünfen gefragt wird: nach seiner Lebenszeit und wofür er sie investiert hat, nach seinem Jugendalter und wofür er es vergeudet hat, nach seinem Vermögen und woher er es erworben und wofür er es ausgegeben hat und danach, wozu er sein Wissen verwendet hat.“²

In diesem Artikel geht es weder um Schweinefleisch oder Alkohol u. Ä. noch um Vermögen, das anteilsweise erlaubt und verboten ist, weil es vermischt wurde, sondern ausschließlich um Vermögen – bspw. Geld –, das an sich *ḥalāl* ist, aber aus islamischer Sicht auf verbotene Art und Weise erworben wurde.

Dabei sollen folgende Fragen beantwortet werden:

1. Muss man sich seiner entledigen? Falls ja:
2. Wie soll dies geschehen, bzw. wem darf man es geben?

¹ Tirmidhiyy 2499, Ibn Māğah 4251. Tirmidhiyy sagte: ġarīb. 'Albāniyy sagte: ḥasan.

² Tirmidhiyy 2416. Tirmidhiyy sagte: ġarīb. 'Albāniyy sagte: ḥasan.

Ob und wie man sich von solchem Vermögen befreien muss, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Daher müssen mehrere Fallunterscheidungen vorgenommen werden. Zunächst jedoch eine kurze Zusammenfassung für alle, die sich mit dem abschließenden Urteil begnügen.

2 Zusammenfassung

- Jedes Vermögen, das man sich ohne Einverständnis der Gegenseite angeeignet hat, also z. B. durch Diebstahl oder Straßenraub, muss dem Eigentümer oder, falls dieser inzwischen verstorben ist, dessen Erben zurückgegeben werden. Sind keine Erben da, spendet man es in seinem Namen und bürgt dafür.
- Verbotenes Vermögen aus Handel in gegenseitigem Einvernehmen darf man behalten, wenn man das Verbot nicht kannte oder einem Gelehrten folgte, dessen *Fatwā* den Handel erlaubte.
- Verbotenen Vermögens aus Handel in gegenseitigem Einvernehmen muss sich ein Muslim, der das Verbot kannte, entledigen, *Taubah* allein reicht nicht. Ist man für sich selbst darauf angewiesen, darf man so viel davon behalten, wie man gerade benötigt.

Im Folgenden wird näher auf Einzelheiten eingegangen:

3 Bei Aneignung ohne gegenseitiges Einvernehmen

Dabei geht es um Vermögen, das man sich ohne Einverständnis des anderen aneignete, also bspw. Diebstahl, Betrug, Raub u. Ä.

Kennt man den Eigentümer, muss man ihm das Geld aushändigen, da es ihm von Rechts wegen gehört.

Dies gilt gemäß *'Iḡmā'*³.

Sollte der Eigentümer inzwischen verstorben oder unauffindbar sein, wendet man sich an seine Erben, denn sie sind fortan aufgrund des Erbrechts die rechtmäßigen Eigentümer.

Können auch keine Erben ausfindig gemacht werden, spendet man es im Namen des ursprünglichen Besitzers.

Als Scheich al-Islam Ibn Taymiyyah رحمته الله gefragt wurde, ob es Pilgern, denen beduinische Banditen ihre Textilien stahlen, dann aber flüchteten und ihre Kamele samt den Textilien zurückließen, erlaubt sei, die Kamele der Räuber und die gestohlenen Textilien, die ihnen ja gehörten, an sich zu nehmen, antwortete er:

„Alles Lob gebührt Allāh. Das Vermögen, das sie den Pilgern entwendeten, muss diesen wenn möglich zurückgegeben werden. Es wird vorgegangen wie bei einer *Luqāṭah* (Fundsache): Ein Jahr lang sucht man nach dem Eigentümer. Wird er gefunden, händigt man ihm das Vermögen aus, wenn nicht, darf man es (für sich selbst) ausgeben, unter der Bedingung, dass man dafür bürgt (für den Fall, dass der Eigentümer später doch noch auftaucht). Hat man jede Hoffnung aufgegeben, den Eigentümer noch zu finden, darf man es spenden und zu Gunsten der Muslime hergeben.“⁴

Und 'Imām Ibn al-Qayyim رحمته الله sagte:

„Wenn man sich zu Unrecht etwas angeeignet hat und sich dessen entledigen will, kommt es darauf an:

³ Übereinstimmung der Muḡtahid-Gelehrten dieser 'Ummah nach dem Propheten über ein religiöses Urteil.

⁴ Al-Fatāwā al-Kubrā 4/163. Dieselbe Ansicht berichtet 'Imām an-Nawawīyy (gest. 676 n. H.) رحمته الله über den šāfi'itischen Gelehrten 'Imām al-Ġazālīyy (gest. 505 n. H.) رحمته الله (Al-Maḡmū' 9/351).

Hat man es ohne Einverständnis des anderen an sich genommen und es wurde noch keine Gegenleistung erbracht, muss man es zurückgeben. Ist dies nicht möglich, begleicht man die Schulden des Besitzers, sofern man davon Kenntnis hat. Ist auch dies nicht möglich, händigt man es seinen Erben aus. Wenn auch dies nicht möglich ist, spendet man es. Wenn der Geschädigte am Tag der Auferstehung die Belohnung für die Spende wählt, steht sie ihm zu. Zieht er es vor, von den *Ḥasanāt* des Missetäters zu bekommen, erhält er davon so viel, wie es dem Vermögen entspricht. Dann aber erhält die Belohnung für die Spende derjenige, der gespendet hat, so wurde es über die *Ṣaḥābah* رضي الله عنهم authentisch überliefert.“⁵

4 Entgegennahme in gegenseitigem Einvernehmen mit Wissen um das Verbot

Nun geht es um den Fall, dass ein Vertrag eingegangen wurde in Kenntnis darüber, dass er *ḥarām* ist.

4.1 Wenn der Austausch bereits stattfand, ist es nicht erlaubt, dem ursprünglichen Eigentümer das Erhaltene zurückzugeben

Wurde das Vermögen in gegenseitigem Einvernehmen angenommen, wie z. B. Geld für Glücksspiel, Hurerei, Alkohol oder Drogen, darf es nach der ersten Ansicht⁶ unter den Gelehrten dem ursprünglichen Eigentümer nicht zurückgegeben werden, denn Allāh ﷻ sagt:

(وَتَعَاوَنُوا عَلَى الْبِرِّ وَالتَّقْوَىٰ وَلَا تَعَاوَنُوا عَلَى الْإِثْمِ وَالْعُدْوَانِ) [المائدة:2]

„Und unterstützt einander darin, gütig zu sein (indem ihr das erfüllt, was Allāh euch befohlen hat) und achtsam (Allāh gegenüber hinsichtlich der Sünden) und nicht darin, Sünden zu begehen und Feindschaft zu schüren.“ (5:2)

Gibt man nun jemandem, der bspw. Geld für Alkohol bezahlt hat, dieses Geld zurück, unterstützt man ihn bei der Sünde, „belohnt“ ihn gewissermaßen dafür, dass er durch einen verbotenen Vertrag Alkohol erwarb.

Scheich al-Islam Ibn Taymiyyah رحمه الله sagte:

„Man darf es (d. h. bspw. das Geld für *Zinā*) seinem ursprünglichen Eigentümer nicht zurückgeben, denn dieser hat die Gegenleistung dafür schon erhalten.“⁷

’Imām Ibn al-Qayyim رحمه الله sagte:

„Wurde das Geld mit Zufriedenheit des Bezahlenden entgegengenommen und die verbotene Leistung bereits erbracht – bestehe diese aus Alkohol oder Schweinefleisch, illegalem Geschlechtsverkehr oder (anderen) Abscheulichkeiten – muss ihm das Geld nicht zurückgegeben werden, da er es freiwillig hergab und die Gegenleistung erhalten hat. Er darf nicht Geld **und** Leistung erhalten, denn dies würde bedeuten, dass man ihn bei Sünde und Übertretung unterstützt [...]“⁸

Andere Gelehrte sind der Ansicht, das Vermögen sei dem Eigentümer zurückzugeben, weil der Kaufvertrag *fāsīd* (ungültig) war.⁹

Richtigerweise geht das Vermögen aufgrund der angeführten Begründung nicht an den Eigentümer zurück.

⁵ Zād al-Ma’ād 5/690.

⁶ Ḥanafīyyah, eine Ansicht der Mālīkiyyah, eine Ansicht der Ḥanbalīyyah.

⁷ Maḡmū’ al-Fatāwā 22/142.

⁸ Zād al-Ma’ād 5/690.

⁹ Ṣāfi’īyyah, Ḥanbalīyyah als richtigere Ansicht unter ihnen.

4.2 Man muss sich dieses verbotenen Vermögens entledigen

Das ist die erste Ansicht und die der Mehrheit der Gelehrten, sie sagen: Da das Vermögen auf verbotene Weise erworben wurde, darf man es nicht behalten. *Taubah* allein reicht nicht aus, vielmehr ist es Teil der *Taubah* (aufrichtige Reue, Umkehr zu Allāh), es loszuwerden. Wer sich auf verbotene Weise bereichert und dann von diesem Vermögen profitiert, hat nicht wirklich bereut. Der Prophet ﷺ sagte in einem *Ḥadīṭ* von Ka'b Ibn 'Uğrah ؓ:

إِنَّهُ لَا يَزِيوُ لَحْمٍ نَبَتَ مِنْ سُحْتِ إِلَّا كَانَتِ النَّارُ أَوْلَى بِهِ

„Auf Fleisch, das aus Verbotenem hervorgeht, hat nur das Feuer Vorrecht.“¹⁰

Scheich al-Islam Ibn Taymiyyah رَحِمَهُ اللهُ sagte:

„Wer für etwas an sich Verbotenes [bspw. Schweinefleisch] oder für eine mit Verbotenem zusammenhängende Leistung – bspw. Transportieren von Alkohol, Herstellung eines Kreuzes oder illegaler Geschlechtsverkehr – eine Gegenleistung genommen hat, hat diese zu spenden und muss die verbotene Tat bereuen. Die Spende des Lohns gilt als Tilgung der Tat, denn dieses Entgelt ist übel und er darf davon nicht profitieren [...]. Man spendet es, wie einige Gelehrte ausdrücklich erwähnten, u. a. 'Imām 'Aḥmad betreffend jemanden, der Alkohol transportierte. Auch die Gefährten von 'Imām Mālik und weitere erwähnten dies explizit.“¹¹

'Imām Ibn al-Qayyim ؓ sagte:

„Derjenige, der das Geld genommen hat, darf es aber nicht für sich selbst ausgeben. Vielmehr ist es gemäß dem Urteil des Gesandten Allāhs ﷺ ein Übel. Übel ist es allerdings nur aufgrund der Art und Weise, wie es erworben wurde, nicht weil man demjenigen, von dem man es genommen hat, Unrecht getan hat. Der (richtige) Weg, dieses (Geld) loszuwerden und die *Taubah* zu vollenden besteht darin, es zu spenden. Sollte man es selbst benötigen, darf man davon gerade so viel nehmen, wie man braucht. Den Rest spendet man. Das ist das Urteil für jeden Erwerb, der nur übel ist aufgrund der Art und Weise, wie er zustande kam – gleich, ob er aus einem Wertgegenstand besteht oder aus einer Leistung.¹²

Al-Baldaḥiyy رَحِمَهُ اللهُ von der *Ḥanafīyyah* (eine der 4 Rechtsschulen) sagte:

„Man wird übles Vermögen los, indem man es spendet.“¹³

Der „Ständige Ausschuss für wissenschaftliche Forschungen und religiöse Rechtsgutachten“ schreibt in einer *Fatwā* (Rechtsgutachten) 14/32 :

„Wusste man während des Erwerbs des Verbotenen, dass es *ḥarām* ist, wird es durch *Taubah* nicht *ḥalāl*. Vielmehr muss man es weggeben, und zwar in Form einer guten Tat.“

So sagte der Gelehrte al-'Uṭaymīn رَحِمَهُ اللهُ bspw. zum Thema Zinsen:

„Wusste man (vom Verbot), entledigt man sich der Zinsen durch eine Spende mit der Absicht, [die Zinsen] loszuwerden,¹⁴ oder man baut damit eine Moschee, repariert Wege o. Ä.“¹⁵

¹⁰ Tirmidīyy 614. Er sagte: ḥasan ḡarīb. 'Albāniyy sagte: ṣaḥīḥ.

¹¹ Maḡmū' al-Fatāwā 22/142.

¹² Zād al-Ma'ād 5/690.

¹³ Al-Iḥtiyār li-Ta'līl al-Muḥtār 3/61.

¹⁴ D. h. man beabsichtigt nicht eine Spende zum Wohlgefallen Allāhs, sondern das Loswerden des verbotenen Vermögens.

¹⁵ Al-Liqā' aš-Šahriyy 19/67.

Nach einer zweiten Ansicht¹⁶ darf man es behalten. Die Argumente der Gelehrten, die diese Meinung vertreten, lauten wie folgt:

- 1) Was früher geschah, wird vergeben, denn Allāh ﷻ sagt:

﴿عَفَا اللَّهُ عَمَّا سَلَفَ﴾ [المائد:95]

„Allāh aber vergibt das, was bereits geschehen ist.“ (5:95)

Diese Beweisführung ist jedoch nicht eindeutig: Bezieht sich der Vers nur auf die Zeit vor seiner Herabsendung, also bevor man vom Verbot wusste, oder ist er für den Bereuenden auch danach anzuwenden?

Dass die Āyah die Phase vor dem Verbot abdeckt, ist sicher, nicht aber, ob er auch für die Zeit danach Gültigkeit hat, wenn der Sünder *Taubah* vollzieht. Im Zweifelsfall aber halten wir uns an das, was sicher ist. Kommt dazu, dass es im Kontext dieses Verses gar nicht um unsere Thematik geht, sondern darum, dass jemand auf der Pilgerfahrt ein Jagdwild erlegte, bevor diese Āyah herabgesandt wurde. Deshalb sollte sie eigentlich wie folgt übersetzt werden:

„Allāh aber vergibt das, was bereits (vor Herabsendung dieses Verbotes) geschehen ist.“ (5:95)

- 2) *Taubah* tilgt die Sünde, denn der Prophet ﷺ sagte:

النَّائِبُ مِنَ الذَّنْبِ، كَمَنْ لَا ذَنْبَ لَهُ

„Wer nach einer Sünde Taubah macht, ist gerade wie jemand, der keine Sünde begangen hat.“¹⁷

Nun stellt sich die Frage: Beziehen sich Allāhs Aussage und diejenige seines Gesandten ﷺ nur darauf, dass Er ﷻ die Schuld vergibt oder auch darauf, dass keine Sühne geleistet werden muss? Klar ist, dass bei vorsätzlicher Tötung eines Jagdwildes zusätzlich zur *Taubah* eine Sühne geleistet werden muss, wie auch bei absichtlicher Rasur der Kopfhare während der *Ḥaǧǧ*: *Taubah* alleine reicht also nicht aus.

Daraus lässt sich schlussfolgern, dass Allāh die Sünde vergibt, aber das verbotene Vermögen gehört demjenigen trotzdem genauso wenig, wie wenn er es ohne gegenseitiges Einvernehmen genommen hätte.

- 3) Der Sünder wird durch die Erlaubnis, das Verbotene behalten zu dürfen, eher zur *Taubah* angespornt.

Diese Argumentation ergäbe nur Sinn, wenn das Loswerden des verbotenen Vermögens nicht zur *Taubah* gehören würde. Dabei geht es ja genau darum! Somit kann die Gruppe, die dies bejaht, diesen Punkt als Weisheit des Gesetzes anführen, nicht aber als Argument gegen die andere Ansicht.

Korrekterweise hat man sich dieses verbotenen Vermögens zu entledigen, und dies ist Bestandteil der *Taubah*, ohne den sie nicht vollständig ist.

- 4) Wenn Allāh einem *Kāfir* verzeiht und dieser nach der Annahme des *ʿIslām* sein Geld behalten darf, dann darf dies ein Muslim, der *Taubah* vollzogen hat, erst recht.

Diese Schlussfolgerung ist nicht plausibel, denn wenn ein *Kāfir* mit der Zusage, dass er sein verbotenes Geld behalten darf, zur *Taubah* veranlasst werden kann, rettet ihn dies vor der ewigen Hölle. Für einen Gläubigen, der für sein verbotenes Geld keine *Taubah* macht, ist dies weit weniger folgenschwer als für einen *Kāfir*, wenn er den *ʿIslām* nicht annimmt. Es ist also angebracht, einem *Kāfir* einen zusätzlich Anreiz zu verschaffen.

¹⁶ Dies sagte Scheich al-Islam ﷺ in manchen seiner Fatāwā, folgte aber in anderen der Ansicht der Mehrheit. Er hatte offensichtlich zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Ansichten. Von den zeitgenössischen Gelehrten kann dieser Ansicht Scheich ʿAbdur-Raḥmān as-Saʿdiyy ﷺ zugeschrieben werden (siehe al-Fatāwā as-Saʿdiyyah S. 303 Frage Nr. 36).

¹⁷ Ibn Māǧah 4250. ʿAlbāniyy sagte: ḥasan.

4.3 Die Gegenleistung wurde noch nicht erbracht

Wurde der verbotene Vertrag zwar in gegenseitigem Einvernehmen eingegangen, der Austausch fand jedoch ein- oder beidseitig noch nicht statt, darf die offene Leistung nicht mehr erbracht werden.¹⁸

Zur Veranschaulichung ein Beispiel:

A und B einigten sich darauf, dass A für 10 € von B ein Glas Wein erhält.

Fall 1: Der gegenseitige Austausch fand vor dem 'Islām statt.

→ Damit ist dieser Handel beendet und niemand hat Anspruch darauf, den Vertrag rückgängig zu machen, denn würde man das Geld nach der Annahme des 'Islām zurück verlangen, hätte man die Leistung kostenlos erhalten.

Fall 2: A hat die 10 € bezahlt, den Wein aber noch nicht erhalten.

→ B muss die 10 € zurückbezahlen.

Fall 3: A hat den Wein erhalten und getrunken, aber noch nicht bezahlt.

Dazu gibt es zwei Ansichten:

Erste Ansicht:¹⁹ Er muss bezahlen.

Zweite Ansicht:²⁰ Er darf nicht bezahlen.

Die zweite Ansicht ist richtiger, denn Allāh ﷻ sagt in eine vergleichbaren Angelegenheit:

(يَا أَيُّهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا اتَّقُوا اللَّهَ وَذَرُوا مَا بَقِيَ مِنَ الرِّبَا إِن كُنتُمْ مُؤْمِنِينَ ﴿٢٧٨﴾ [البقرة: 278]

„O die ihr glaubt, nehmt euch vor Allāh in Acht und lasst das sein, was an Zins(geschäften) noch übrig ist, wenn ihr gläubig seid.“ (2:278)

Außerdem sagte der Prophet ﷺ im Ḥadīṭ von Ġābir ؓ:

وَرَبَا الْجَاهِلِيَّةِ مَوْضُوعٌ

„Der Zins aus der Ġāhiliyyah ist ungültig!“²¹

Fall 4: Es fand von beiden Seiten noch kein Austausch statt.

→ Der Vertrag ist ungültig.

Dafür spricht auch der Ḥadīṭ von 'Abū Bakr und seinem Burschen:

عَنْ عَائِشَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا قَالَتْ كَانَ لِأَبِي بَكْرٍ غُلَامٌ يُخْرِجُ لَهُ الْخَرَاجَ وَكَانَ أَبُو بَكْرٍ يَأْكُلُ مِنْ خَرَاجِهِ فَبَجَاءَ يَوْمًا بِشَيْءٍ فَأَكَلَ مِنْهُ أَبُو بَكْرٍ فَقَالَ لَهُ الْغُلَامُ أَتَدْرِي مَا هَذَا فَقَالَ أَبُو بَكْرٍ وَمَا هُوَ قَالَ كُنْتُ تَكْهَنُ لِإِنْسَانٍ فِي الْجَاهِلِيَّةِ وَمَا أَحْسِنُ الْكِبَاهَةَ إِلَّا أَنِّي خَدَعْتُهُ فَلَقِيَنِي فَأَعْطَانِي بِدَلِكِ فَهَذَا الَّذِي أَكَلْتُ مِنْهُ فَأَدْخَلَ أَبُو بَكْرٍ يَدَهُ فَقَاءَ كُلَّ شَيْءٍ فِي بَطْنِهِ

'Ā'īshah ؓ sagte: „Mein Vater hatte einen Sklaven, der ihm etwas von seinem Verdienst zu geben pflegte und Abū Bakr pflegte auch davon zu essen. Eines Tages brachte er etwas und Abū Bakr aß davon. Da sagte der Sklave zu ihm: »Weißt du, was das ist?« Abū Bakr fragte: »Was ist es denn?« Er antwortete: »Zur Zeit der Ġāhiliyyah habe ich einem Mann die Zukunft vorhergesagt, obwohl ich nichts von der Wahrsagerei verstehe. Ich habe ihn betrogen. Später kam er und gab mir Geld, und das ist es, wovon du gegessen hast.« Da steckte Abū Bakr die Hand in seinen Mund und erbrach alles, was sich in seinem Magen befand.“²²

Offensichtlich nahm der Bursche das Geld erst nachdem er den 'Islām angenommen hatte.

¹⁸ <http://fatwa.islamweb.net/fatwa/index.php?page=showfatwa&Option=FatwaId&Id=71403>

¹⁹ Die Mehrheit der Mālikiyyah.

²⁰ Ḥanafiyah, Šāfi'iyyah, Ḥanbaliyyah.

²¹ Šaḥīḥ Muslim.

²² Buḥārīyy - ohne Wiederholungen, Darulkitab Verlagshaus, Ḥadīṭ Nr. 1615

5 Entgegennahme in gegenseitigem Einvernehmen ohne Kenntnis des Verbots

5.1 Zusammenfassung

Wurde Vermögen in gegenseitigem Einvernehmen vor Annahme des *'Islām* genommen oder aber danach, jedoch ohne das Verbot zu kennen, darf man es behalten.

5.2 Beweise für die Erlaubnis, in gegenseitigem Einvernehmen erhaltenes Vermögen zu behalten, wenn die Leistung bereits erbracht wurde

Im *Qur'ān* heißt es über Zinsen, die in der *Ġāhiliyyah* eingenommen wurden:

{فَمَنْ جَاءَهُ مَوْعِظَةٌ مِنْ رَبِّهِ فَانْتَهَى فَلَهُ مَا سَلَفَ} [البقرة: 275]

„Zu wem nun eine Ermahnung von seinem Herrn kommt, und der dann aufhört, dem soll gehören, was vergangen ist.“ (2:275)

Der Prophet ﷺ verlangte von niemandem, *Ḥarām*-Geld aus der *Ġāhiliyyah* wegzugeben, vielmehr berichtet 'Abū Hurayrah رضي الله عنه, dass der Gesandte Allāhs ﷺ sagte:

مَنْ أَسْلَمَ عَلَى شَيْءٍ فَهُوَ لَهُ

„Wer den *'Islām* annimmt, während ihm etwas gehört, darf dies behalten.“²³

Und über die Leute der *Ḍimmah*²⁴ sagte der Prophet ﷺ:

لَهُمْ مَا أَسْلَمُوا عَلَيْهِ مِنْ أَمْوَالِهِمْ وَعَبِيدِهِمْ وَدِيَارِهِمْ وَأَرْضِهِمْ وَمَا شِئْتَهُمْ لَيْسَ عَلَيْهِمْ فِيهِ إِلَّا صَدَقَةٌ

„Sie dürfen das, was sie bereits vor der Annahme des *'Islām* an Sklaven, Häusern, Grundstücken und Tieren besaßen, behalten. Ihnen obliegt nichts außer die *Zakāh*.“²⁵

Auch folgende Überlieferung bestätigt dies:

عَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ قَالَ قَالَ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ كُلُّ قَسَمٍ قُسِمَ فِي الْجَاهِلِيَّةِ فَهُوَ عَلَى مَا قُسِمَ لَهُ وَكُلُّ قَسَمٍ أُدْرِكُهُ الْإِسْلَامُ فَهُوَ عَلَى قَسَمِ الْإِسْلَامِ

Ibn 'Abbās رضي الله عنه berichtet, dass der Prophet ﷺ sagte: „Alles, was in der Zeit der Unwissenheit²⁶ geteilt wurde, bleibt so, wie es war. Und alles, was nach dem *'Islām* geteilt wurde, wird gemäß dem *'Islām* geteilt.“²⁷

Scheich al-Islam Ibn Taymiyyah رحمه الله sagte:

„Was man durch *Ta'wīl*²⁸ oder durch Unwissenheit bereits genommen hat, darf man ohne Zweifel behalten.“²⁹

Dies gilt, wie er رحمه الله an anderer Stelle sagte,

„[...] selbst wenn ihnen im Nachhinein klar wurde, dass sie in dieser Sache falsch lagen und dass derjenige, der ihnen die *Fatwā* erteilte, einen Fehler gemacht hat.“³⁰

²³ Sunan a-Bayhaqiyy 18259. Gemäß 'Imām al-Bayhaqiyy wurde diese Überlieferung sowohl über Ibn 'Abī Mulaykah als auch über 'Urwah als mursal überliefert, doch 'Albāniyy stuft ihn aufgrund dieser und anderer *Marfū'*-Versionen als *ḥasan* ein.

²⁴ Nichtmuslime, die unter muslimischer Souveränität leben und Sicherheit genießen und dafür eine Steuer entrichten.

²⁵ Sunan al-Bayhaqiyy 7500 u. a. 'Albāniyy stuft diese zusammen mit der vorigen als *ḥasan* an.

²⁶ Arab. *Ġāhiliyyah*.

²⁷ 'Abū Dāwūd 2914, Ibn Māğah. 'Albāniyy sagte: *ṣaḥīḥ*

²⁸ Das bedeutet in diesem Zusammenhang u. a., dass man einem Gelehrten folgte, der dies erlaubte, bevor klar wurde, dass dessen *Fatwā* inkorrekt war.

²⁹ Tafsīr 'Āyāt 'aškalat 'alā Kaṭīr min al-'Ulamā' 2/592.

³⁰ Mağmū' al-Fatāwā 29/443.

5.3 Einwand

Der bereits zitierte Ḥadīṭ über 'Abū Bakr ؓ mag als Einwand vorgebracht werden.³¹ Er liefert aber aus folgenden Gründen keinen Beweis:

1. Die Überlieferung ist *mauqūf*³² und gilt somit nicht bei allen Gelehrten als Beweismittel.
2. Auch wenn wir *Mauqūf*-Überlieferungen als Beweismittel akzeptieren, ist 'Abū Bakrs ؓ Handlungsweise kein Beweis dafür, dass sie verpflichtend ist. Es kann auch eine Vorsichtsmaßnahme gewesen sein.
3. Diese Überlieferung widerspricht den vorausgegangenen *Marfū'*-Überlieferungen.
4. Der Bursche erhielt das Vermögen erst nach Annahme des 'Islām, deshalb stand es ihm wie bereits erwähnt nicht zu.³³

6 Wie entledigt man sich dessen, was in gegenseitigem Einvernehmen angenommen wurde?

Indem man es abgibt, und zwar jemandem, für den man nicht unterhaltspflichtig ist. Durch die Weitergabe wird man es los und für den Empfänger wird es *ḥalāl*. Folgendes spricht dafür:

6.1 Beweise dafür, dass das Vermögen durch den Eigentümerwechsel *ḥalāl* wird

6.1.1 *Marfū'*-Überlieferungen

Das sind Ḥadīṭe, die auf den Propheten ﷺ zurückgeführt werden:

عَنْ أَنَسٍ، أَنَّ يَهُودِيًّا دَعَا النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ إِلَى خُبْزِ شَعِيرٍ وَإِهَالَةِ سَنَخَةٍ، «فَأَجَابَهُ»

'Anas ؓ berichtet, dass ein Jude den Propheten ﷺ einmal zu Gerstenbrot mit ranzigem³⁴ Öl einlud und er die Einladung annahm.³⁵

Der Gesandte ﷺ ließ sich demnach von Juden zum Essen einladen und pflegte auch bei ihnen einzukaufen, obwohl bekannt war, dass sie Zinsgeschäfte tätigten und dieses Geld durch ihre Speisen und Waren „reinwuschen“.

Das bedeutet, dass verbotenes, aber in gegenseitigem Einvernehmen erworbenes Vermögen nur für denjenigen *ḥarām* ist, der es auf verbotene Weise erworben hat. Sobald es auf einen neuen Eigentümer übergeht, ändert sich das islamische Urteil. Der folgende Ḥadīṭ bestätigt dies:

عَنْ أَنَسٍ أَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أُتِيَ بِلَحْمٍ قَالَ مَا هَذَا قَالُوا شَيْءٌ تُصَدَّقُ بِهِ عَلَى بَرِيرَةَ فَقَالَ هُوَ لَهَا صَدَقَةٌ وَلَنَا هَدِيَّةٌ

'Anas ؓ berichtet, dass dem Propheten ﷺ Fleisch gebracht wurde, da sagte er: „Woher ist das?“ Sie sagten: „Das ist eine Spende für Barīrah.“ Dann sagte er: „Für sie ist es eine Spende, für uns ein Geschenk.“³⁶

Barīrah رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا, die Sklavin, hatte das Fleisch als Spende erhalten und gab es als Geschenk weiter, deswegen durfte der Prophet ﷺ es annehmen. Mit anderen Worten: Als Spende war es für ihn ﷺ *ḥarām*³⁷, aber durch die Weitergabe als Geschenk wurde es *ḥalāl*.

³¹ Siehe Fußnote Nr. Fehler! Textmarke nicht definiert. S. 6.

³² Überlieferung, die einem Ṣaḥābiyy eine Aussage oder Tat zuschreibt.

³³ Sie Kapitel „4.3 Die Gegenleistung wurde noch nicht“ S. 6.

³⁴ Es hat schon seinen Geruch verändert.

³⁵ Musnad 'Aḥmad. 'Albāniyy sagte ṣāḥiḥ, al-'Arnā'ūṭ sagte: ṣaḥiḥ gemäß 'Imām Muslim.

³⁶ Buḥārīyy – ohne Wiederholungen, Ḥadīṭ Nr. 290, Muslim. Wortlaut aus 'Abū Dāwūd 1655.

³⁷ Denn der Prophet ﷺ durfte für sich selbst keine Spenden annehmen.

6.1.2 Mauqūf-Überlieferungen

Diese werden nicht auf den Propheten ﷺ selbst, sondern auf die Ṣaḥābah (Gefährten) رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمْ zurückgeführt.

Darr Ibn ‘Abdillāh رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ berichtet Folgendes über Ibn Mas‘ūd رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ:

جَاءَ إِلَيْهِ رَجُلٌ فَقَالَ: إِنَّ لِي جَارًا يَأْكُلُ الرِّبَا، وَإِنَّهُ لَا يَزَالُ يَدْعُونِي، فَقَالَ: «مَهْتُوهُ لَكَ وَإِنَّهُ عَلَيْهِ»

„Einmal kam ein Mann zu ihm رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ und sagte: ‚Ich habe einen Nachbarn, der Zinsen nimmt. Er lädt mich oft ein.‘ Da sprach er رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ: ‚Dir das Nützliche³⁸ davon, ihm die Sünde.“³⁹

Und Al-Ḥarīṭ Ibn Suwayd رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ sagte:

جَاءَ رَجُلٌ إِلَى عَبْدِ اللَّهِ بْنِ مَسْعُودٍ، فَقَالَ: إِنَّ لِي جَارًا لَا يَتَوَرَّعُ مِنْ شَيْءٍ فَذَكَرَ الرِّبَا وَغَيْرَهُ، وَنَحْتَا جُ فَتَسْتَقْرِضُهُ، وَيَدْعُونَا فَنُجِيبُهُ، قَالَ: «إِذَا أُغْبِرْتُمْ فَاسْتَقْرِضُوا مِنْهُ، وَإِذَا دَعَاكُمْ فَأَجِيبُوهُ، فَإِنَّ لَكُمْ الْمَهْتَا وَعَلَيْهِ الْوِزْرُ»

„Ein Mann kam einmal zu Ibn Mas‘ūd رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ und sagte: ‚Ich habe einen Nachbarn, der vor nichts zurückschreckt.‘ Er erwähnte hierbei Zinsen und anderes. (Dann sagte er weiter): ‚Wir müssen uns von ihm manchmal Geld leihen oder er lädt uns zum Essen ein.‘ Da antwortete er رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ: ‚Wenn ihr in finanzieller Not seid, leiht euch von ihm aus. Und wenn er euch einlädt, dann nehmt die Einladung an, denn euch steht das Nützliche zu und auf ihm lastet die Sünde.“⁴⁰

Salmān al-Fārisiyy رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ sagte:

«إِذَا كَانَ لَكَ صَدِيقٌ عَامِلٌ، أَوْ جَارٌ عَامِلٌ، أَوْ ذُو قَرَابَةٍ عَامِلٌ، فَأَهْدِي لَكَ هَدِيَّةً أَوْ دَعَاكَ إِلَى طَعَامٍ، فَأَقْبَلْهُ، فَإِنَّ مَهْتَاكَ لَكَ وَإِنَّهُ عَلَيْهِ»

„Wenn du einen arbeitenden Freund, Nachbarn oder Verwandten hast, der dir etwas schenkt oder dich zum Essen einlädt, dann nimm an, denn das Nützliche davon ist für dich und die Sünde ist für ihn.“⁴¹

6.1.3 Maqtū‘-Überlieferungen

Diese Ḥadīṭe sind auf die Generationen nach den Ṣaḥābah رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمْ zurückzuführen.

عَنْ مَعْمَرٍ قَالَ: سُئِلَ الْحَسَنُ أَيُّوْكُلُ طَعَامَ الصَّيَارِفَةِ؟ فَقَالَ: «قَدْ أَخْرَكُمُ اللَّهُ عَنِ الْيَهُودِ وَالنَّصَارَى، إِنَّهُمْ يَأْكُلُونَ الرِّبَا، وَأَخْلَ لَكُمْ طَعَامَهُمْ»

Ma‘mar berichtet, dass (der Tābi‘iyy⁴²) al-Ḥasan (al-Baṣriyy) über das Essen der Speise von Geldwechslern⁴³ befragt wurde, da antwortete er: „Allāh hat euch hinsichtlich der Juden und Christen vorgezogen: Sie nehmen Zinsen und dennoch hat Er euch ihre Speise erlaubt.“⁴⁴

عَنْ مَنْصُورٍ قَالَ: قُلْتُ لِإِبْرَاهِيمَ: نَزَلْتُ بِعَامِلٍ، فَزَلَّيْنِي وَأَجَارَنِي قَالَ: «أَقْبَلْ»، قُلْتُ: فَصَاحِبُ رِبَا قَالَ: «أَقْبَلْ مَا لَمْ تَأْمُرْهُ أَوْ تُعْنَهُ»
Manṣūr sagte: „Ich fragte (den Tābi‘iyy) ‘Ibrāhīm (an-Naḥa‘iyy): ‚Als ich mich einmal bei einem Arbeiter niederließ, hat er mich bewirtet.‘ Er sagte: ‚Nimm so etwas an.‘ Ich fragte: ‚Und wenn es jemand ist, der mit Zinsen handelt?‘ Er antwortete: ‚Auch dann, solange du ihn nicht dazu aufrufst und dabei unterstützt.“⁴⁵

عَنْ مَعْمَرٍ قَالَ: «بَعَثَ عَدِيُّ بْنُ أَرْطَاةَ بِمَالٍ إِلَى الْحَسَنِ، وَالشَّعْبِيِّ، وَمُحَمَّدِ بْنِ سِيرِينَ، فَقَبِلَ الْحَسَنُ، وَالشَّعْبِيُّ، وَرَدَّ ابْنُ سِيرِينَ»
Ma‘mar sagte: „‘Adiyy Ibn ‘Arṭāh sandte einmal Geld (den drei Tābi‘īn) al-Ḥasan, aš-Ša‘biyy und Muḥammad Ibn Sīrīn. Al-Ḥasan und aš-Ša‘biyy nahmen es an, Ibn Sīrīn lehnte ab.“⁴⁶

‘Adiyy war der Statthalter von Baṣrah (Stadt im Irak) während des Kalifats von ‘Umar Ibn ‘Abdil-‘Azīz (gest. 101 n. H.) und manche Gelehrte lehnten Staatsgelder aus Gottesfurcht und Furcht vor

³⁸ Das arabische Wort *Mahna*‘ steht für alles, was angenehm ist und mühelos erlangt wird.

³⁹ Muṣannaf ‘Abdir-Razzāq 14675. ‘Imām ‘Aḥmad sagte: ṣaḥīḥ. Siehe „Ġāmi‘ al-‘Ulūm wal-Ḥikam“.

⁴⁰ Ġuz ‘Aliyy Ibn Muḥammad al-Ḥimyarīyy Nr. 13.

⁴¹ Muṣannaf ‘Abdir-Razzāq 14677.

⁴² Ein Muslim der Generation nach den Ṣaḥābah, der mindestens einen Ṣaḥābiyy getroffen hat.

⁴³ Beim Geldwechseln kommt es oft zu Zinsgeschäften, weil die Regeln missachtet werden.

⁴⁴ Muṣannaf ‘Abdir-Razzāq 14681.

⁴⁵ Muṣannaf ‘Abdir-Razzāq 14680.

⁴⁶ Muṣannaf ‘Abdir-Razzāq 14682.

Manipulation ab. Die Tatsache, dass Ibn Sīrīn das Geld ablehnte, ist aber kein Beweis dafür, dass er der Meinung war, es sei *ḥarām*.

6.2 Wem darf man das verbotene Geld geben?

Die zuvor zitierten Textbeweise weisen darauf hin, dass man das Geld jedem geben darf, ob arm oder reich. Man darf es also Bedürftigen spenden, jemandes Schulden begleichen, Zinsen damit bezahlen, es für den Bau von Moscheen oder den Druck nützlicher Bücher verwenden u. v. m.

Entscheidend ist, dass man nicht selbst davon profitiert, sprich es für eigene Bedürfnisse ausgibt.

So darf beispielsweise ein Familienvater mit solchem Geld keine Lebensmittel für seine Kinder kaufen, denn er ist für sie unterhaltspflichtig und die Ausgaben für sie gehören deshalb zu den „eigenen Bedürfnissen“.

Im Folgenden werden einige Verwendungszwecke näher erläutert.

6.3 Spende an bedürftige Menschen

ʿImām an-Nawawiyy رحمته sagte:

„Wenn (verbotenes Vermögen) einem Armen gegeben wird, ist es für den Armen nicht verboten. Vielmehr ist es *ḥalāl* und ein gutes Vermögen. Er darf es für sich selbst ausgeben und auch für seine Familie. [...] Dies hat al-Ġazālīyy über Muʿāwiyah Ibn ʿAbī Sufyān رحمته und andere Vorfahren überliefert, ebenso über ʿAḥmad Ibn Ḥanbal und al-Ḥārīṭ al-Muḥāsibīyy und weitere, die besonders vorsichtig waren. Denn solches Geld darf weder vernichtet noch ins Meer geworfen werden. Und so bleibt nichts anderes übrig, als es dem Allgemeinwohl der Muslime zukommen zu lassen. Doch Allāh, der Gepriesene und Erhabene, weiß es am besten.“⁴⁷

Wer arm ist, darf es nach Meinung der meisten Gelehrten⁴⁸ auch „sich selbst geben“, aber gerade nur so viel davon, wie man braucht.

6.4 Moscheen

1. Ansicht:⁴⁹ Man darf es Moscheen geben.

Laut dieser Meinung darf das verbotene Vermögen sowohl den Armen als auch den Moscheen gegeben werden, gleich, ob für den Bau oder für den Unterhalt.

Ibn ʿĀbidīn رحمته von der *Ḥanafīyyah* sagte:

„Man darf [das verbotene Geld] Armen bedingungslos geben. Dann darf man offensichtlich davon auch eine Moschee o. Ä. bauen (lassen) und anderes tun, wodurch man sich eigentlich eine Annäherung (zu Allāh) erhofft.“⁵⁰

Begründung: Solches Geld hat keinen Eigentümer und fließt wie *Fay*⁵¹ ins Allgemeinwohl, und dazu gehören auch die Moscheen.

2. Ansicht:⁵² Für Moscheen ist *Ḥarām*-Geld nicht erlaubt.

Diese Ansicht wird wie folgt begründet:

⁴⁷ Al-Mağmūʿ 9/351.

⁴⁸ U. a. Ibn Taymiyyah.

⁴⁹ Eine Ansicht der *Ḥanafīyyah* (Ibn ʿĀbidīn in „Radd al-Muḥtār“ 2/292), *Šāfiʿīyyah*, Ibn Rušd von der *Mālikīyyah*.

⁵⁰ Radd al-Muḥtār 2/292.

⁵¹ Kampflöse Beute.

Allāh sagte: „Was immer Allāh an Beute von den Leuten jener Dörfer kampflos Seinem Gesandten zuteilwerden ließ, ist für Allāh (d. h. Er entscheidet darüber) und den Gesandten, für die Angehörigen (der Banū Hāšim und der Banū Muṭṭalib), die Waisen, Bedürftigen und den Fremden (dessen Vermögen auf einer Reise bereits aufgebraucht ist), sodass es sich nicht nur zwischen den Wohlhabenden unter euch bewegt.“ (59:7)

⁵² Eine Ansicht der *Ḥanafīyyah*, Ibn al-Qāsim von der *Mālikīyyah*.

Erstens: Es handle sich um Eigentum der Armen.

→ Dafür scheint kein Beweis zu existieren.

Zweitens: Mit dem *Ḥadīṭ*:

إِنَّ اللَّهَ طَيِّبٌ لَا يَقْبَلُ إِلَّا طَيِّبًا

„Wahrlich! *Allāh* ist gut und nimmt auch nur Gutes an!“⁵³

→ Der *Ḥadīṭ* widerspricht der bevorzugten Ansicht nicht, denn dadurch, dass man das *Ḥarām*-Geld mit der Absicht der *Taubah* hergibt, wird es *ḥalāl*. D. h., die Absicht, die dem Hergeben zugrunde liegt, ist nicht, etwas für die Moschee zu spenden, sondern sich des Geldes zu entledigen.

Drittens: Weil die *Ka'bah* in der *Ġāhiliyyah* nur durch *Ḥalāl*-Vermögen finanziert wurde.

→ Der *Ḥadīṭ* über die *Ka'bah* ist eine Erzählung aus der *Ġāhiliyyah* und hat keinerlei Beweiskraft. Es handelt sich dabei um eine *Sīrah*-Überlieferung bei Ibn Hišām, die nicht für die Bestimmung von *ḥalāl* und *ḥarām* verwendet werden kann.

Viertens: Durch die Aussage von Scheich al-’Islām Ibn Taymiyyah رحمه الله:

وَالْمَحْرَمَاتُ لَا تَكُونُ سَبَبًا مَخْضًا لِلْإِكْرَامِ وَالْإِحْسَانِ

„Verbotenes ist keine Ursache, geehrt und mit Gutem entlohnt zu werden.“ (Mağmū’ al-Fatāwā 32/88)

→ Die Aussage stimmt, ist aber kein Argument für die Ablehnung, denn der Spender wird ja keineswegs geehrt, er gibt nur etwas her, das ihm nicht gehört und befreit sich dadurch von Tadel.

Fünftens: Mit folgender *’Āyah*:

﴿يَا أَيُّهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا إِنَّمَا الْمُشْرِكُونَ نَجَسٌ فَلَا يَقْرَبُوا الْمَسْجِدَ الْحَرَامَ بَعْدَ عَامِهِمْ هَذَا﴾ [التوبة:28]

„O die ihr glaubt, die Götzendiener sind fürwahr unrein, so sollen sie sich der geschützten Gebetsstätte nach diesem, ihrem Jahr nicht mehr nähern!“ (9:28)

Sie sagen: *Allāh* hat den Götzendienern das Betreten der Heiligen Moschee verboten, da sie im abstrakten Sinn *nağis* sind. Auch Geld ist im abstrakten Sinn *nağis*.

Dieser *Qiyās*⁵⁴ ist nicht schlüssig, denn: Nach dem Betreten der Moschee bleibt der *Mušrik* (Götzendiener) *Mušrik* und sein Besitzer (bzw. hier Sein Herr, Gott) bleibt auch Derselbe, das Geld hingegen wechselt den Eigentümer und wird dadurch *ḥalāl*.

Und schließlich: Diejenigen, die es ausschließlich den Armen zusprechen, betrachten es für diese als *ḥalāl*. Worin besteht nun der Unterschied, ob ein Bedürftiger oder eine Moschee das Geld nimmt? Nicht das Geld ist *ḥarām*, sondern die Art, wie es erworben wurde. Wenn es für einen Armen *ḥalāl* ist, weil er es auf erlaubte Weise erhält, dann ist es dies auch für eine Moschee.

6.5 Dürfen damit Schulden beglichen werden?

Darüber, verbotenes Geld loszuwerden, indem man damit **eigene** Schulden tilgt, haben die Gelehrten unterschiedliche Ansichten:

1. Ansicht⁵⁵: Es ist nicht erlaubt. Tut man es dennoch, ist der Schuldenausgleich gesetzlich gültig, nicht aber religiös.
2. Ansicht⁵⁶: Es ist erlaubt, wenn der größte Teil des Betrags, mit dem man die Schulden begleicht, *ḥalāl* ist.

⁵³ Ṣaḥīḥ Muslim.

⁵⁴ Übertragung eines religiösen Urteils von einem bestehenden Fall auf einen anderen nach bestimmten Regeln.

⁵⁵ Muḥammad Ibn al-Ḥasan.

⁵⁶ Ibn Al-Qāsim von der Mālikiyyah.

3. Ansicht⁵⁷: Es ist nicht erlaubt, und der Schuldenausgleich ist nicht nur religiös, sondern auch gesetzlich *ḥarām*.

Bevorzugt ist die erste Ansicht, denn wäre es erlaubt, würde man selbst direkt vom verbotenen Geld profitieren. Setzt man sich über das Verbot hinweg und bezahlt eigene Schulden damit, hat zwar der Gläubiger danach keinen Anspruch mehr, doch selbst ist man das verbotene Vermögen nicht losgeworden und muss es ein weiteres Mal weggeben.

Sich verbotenen Vermögens zu entledigen, indem man Schulden **anderer** begleicht, ist hingegen in Ordnung, denn der Verschuldete „übernimmt“ das Vermögen auf erlaubte Art und Weise.

Neil Bin Radhan,

23.05.2021

7 Quellen

- Şaḥīḥ al-Buḥārīyy
- Şaḥīḥ Muslim
- Muşannaf ‘Abdir-Razzāq
- Musnad ‘Aḥmad
- Sunan al-Bayhaqiyy
- Ibn Māğah
- Sunan ‘Abī Dāwūd
- ‘Aḥkām al-Māl al-Ḥarām von Dr. ‘Abbās al-Bāz
- Tafşīl al-Kalām fī Mas’alat al-’I’ānah ‘alā al-Ḥarām von Muḥammad Şafī
- Ğuz’ ‘Aliyy Ibn Muḥammad al-Ḥimyarīyy
- Al-Fatāwā al-Kubrā von Scheich al-’Islām
- Al-Mağmū’ von ‘Imām an-Nawawīyy
- Zād al-Ma’ād
- Al-Mausū’ah al-Kuwaytiyyah
- <https://www.islamweb.net/>
- <https://islamqa.info/>

⁵⁷ Ibn Wahb von Mālikīyyah.